

ANFRAGE

zur aktuellen Fragestunde
des Südtiroler Landtags
im April 2023

Ehrenamt konkret

1. In der Antwort auf die aktuell Anfrage Nr. 50-03-23 wurde dem Unterfertigten mitgeteilt, dass das Land bezüglich der Körperschaften des Dritten Sektors die Verwaltungsbefugnisse ausübt und das DZE-Südtirol (Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO) sowie die staatlichen Rechtsvorschriften anerkennt.
Beinhaltet die Verwaltungsbefugnis die Registerführung nach staatlichen Normen oder umfasst sie auch inhaltliche Kompetenzen? Wenn ja, welche?
2. Unterliegt ein in Südtirol über das DZE in das lokale RUNTS-Register eingetragener Verein anderen Normen des dritten Sektors als ein in Bari oder sonst wo in Italien in das staatliche Register eingetragener Verein?
3. Sieht die von der Landesregierung ausgearbeitete Durchführungsbestimmung Änderungen und autonome Kompetenzen an den derzeit für die Eintragung in das RUNTS-Register Kriterien vorgesehenen staatlichen Kriterien und Normen des Dritten Sektors vor? (Höchstbeträge usw.) Wenn ja, wie lauten die vorgeschlagenen Änderungen, wie die vorgeschlagenen autonomen Zuständigkeiten?
4. Konkret zur derzeitigen Gesetzeslage: Sind Südtirols Vereine, welche jährlich ein Sommerfest oder einen Ball veranstalten, aber nicht in das RUNTS eingetragen sind, für diese wiederkehrenden Veranstaltungen steuerpflichtig und benötigen eine Mehrwertsteuernummer und Registriertasse? Ersuche um Verweis auf die klärende Gesetzespassage.

L. Abg. Andreas Leiter Reber





Bozen, 18.04.2023

Bearbeitet von:

Herrn L.-Abg.
Andreas Leiter Reber

Südtiroler Landtag
Im Hause

Zur Kenntnis: Frau Präsidentin
Rita Mattei
Südtiroler Landtag

Im Hause

Antwort auf die Anfrage zur aktuellen Fragestunde 76-04-23

Sehr geehrter Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die genannte Anfrage, welche anlässlich der "Aktuellen Fragestunde" bei der letzten Landtagssession vorgelegt wurde und schriftlich zu beantworten ist.

- 1. In der Antwort auf die aktuelle Anfrage Nr. 50-03-23 wurde dem Unterfertigten mitgeteilt, dass das Land bezüglich der Körperschaften des Dritten Sektors die Verwaltungsbefugnisse ausübt und das DZE-Südtirol (Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO) sowie die staatlichen Rechtsvorschriften anerkennt. Beinhaltet die Verwaltungsbefugnis die Registerführung nach staatlichen Normen oder umfasst sie auch inhaltliche Kompetenzen? Wenn ja, welche?**

Die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse in Bezug auf das RUNTS-Register erfolgt auf der Grundlage des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Juli 2017, Nr. 117 und der diesbezüglichen Durchführungsverordnung, dem Ministerialdekret vom 15. September 2017, Nr. 106.

- 2. Unterliegt ein in Südtirol über das DZE in das lokale RUNTS-Register eingetragener Verein anderen Normen des dritten Sektors als ein in Bari oder sonst wo in Italien in das staatliche Register eingetragener Verein?**

Grundsätzlich unterliegen Vereine, die im RUNTS-Register eingetragen sind, in ganz Italien denselben Bestimmungen. Ausnahmen von diesem Prinzip sind im gesetzesvertretenden Dekret vom 3. Juli 2017, Nr. 117 in Art. 4 für die Freiwilligen Feuerwehren in Südtirol, Trient und Aosta vorgesehen, die als ehrenamtliche Organisationen eingetragene werden können, obwohl sie der Kontrolle seitens öffentlicher Körperschaften unterliegen, sowie im Art. 17 in Bezug auf die Möglichkeit für entlohnte Mitarbeiter von Rettungsdiensten in Trentino-Südtirol in ihrer Freizeit für diese ehrenamtlich tätig zu sein.

- 3. Sieht die von der Landesregierung ausgearbeitete Durchführungsbestimmung Änderungen und autonome Kompetenzen an den derzeit für die Eintragung in das RUNTS-Register Kriterien vorgesehenen staatlichen Kriterien und Normen des Dritten Sektors vor? (Höchstbeträge usw.) Wenn ja, wie lauten die vorgeschlagenen Änderungen, wie die vorgeschlagenen autonomen Zuständigkeiten?**

In Bezug auf den Inhalt der Durchführungsverordnung ist ein vom RUNTS getrenntes Landesregister geplant. Durch die Eintragung in dieses Register sollen den eingetragenen Vereinen Vorteile eingeräumt werden, deren Gewährung in die Landeszuständigkeit fällt. Weiters soll es ermöglicht werden, dass auf die im Dritten Sektor eingetragenen Körperschaften in Südtirol, die ebenfalls in den Genuss der vorgesehenen Vorteile kommen können, diese Vorteile von Rechts wegen ausgedehnt werden können, ohne dass sie sich zusätzlich zur Eintragung im RUNTS in dieses neue Landesregister eintragen lassen müssen.

- 4. Konkret zur derzeitigen Gesetzeslage: Sind Südtirols Vereine, welche jährlich ein Sommerfest oder einen Ball veranstalten, aber nicht in das RUNTS eingetragen sind, für diese wiederkehrenden Veranstaltungen steuerpflichtig und benötigen eine Mehrwertsteuernummer und Registrierkasse? Ersuche um Verweis auf die klärende Gesetzespassage.**



Die grundlegenden Bestimmungen zur Behandlung von Einkünften mit gewerblichem Charakter von Körperschaften, die nicht im RUNTS eingetragen sind, sind im Bereich der Einkommensteuer vom DPR 917/1986 und im Bereich der Mehrwertsteuer vom DPR 633/1972 vorgesehen; Sonderbestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer gelten für Vereine, die für die Pauschalbesteuerung laut Gesetz 398/1991 optiert haben. Art. 67 des DPR 917/1986 sieht vor, dass nicht gewohnheitsmäßig erzielte gewerbliche Einkünfte zu den weiteren Einkünften zählen; sie werden als solche besteuert. Im Bereich der Mehrwertsteuer gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen. Wenn gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ist eine Mehrwertsteuerposition zu eröffnen, es sein denn, diese sind als rein gelegentlich einzustufen. Bezüglich der Einstufung als rein gelegentlich ausgeübte gewerbliche Tätigkeiten ist auf die diesbezügliche Auslegung seitens der Finanzbehörden zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)